

Merkblatt

zur **Elternzeit**, zur **Geburtsbeihilfe**, zum **Mutterschaftsgeld** und zum **Elterngeld**

1. Elternzeit

Gemäß § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG, BGBl. 2006 S. 2748 ff.) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Anschluss an die Schutzfrist nach der Entbindung (in der Regel acht Wochen nach der Entbindung) einen Anspruch auf Elternzeit **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes**. Ein Anteil von **bis zu zwölf Monaten** ist mit **Zustimmung des Arbeitgebers** auf die Zeit **bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar**. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Voraussetzung hierfür ist wie beim Elterngeld (vgl. Nr. 4), dass die Eltern das Kind selbst betreuen und erziehen und es im gemeinsamen Haushalt lebt. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Zeitdauer der Elternzeit von drei Jahren sich nicht mit dem Zahlungszeitraum des Elterngeldes deckt. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Arbeitnehmer auch Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Die/der Beschäftigte muss die Elternzeit spätestens **sieben Wochen vor** Beginn schriftlich vom Dienstgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten **innerhalb von zwei Jahren** Elternzeit genommen werden soll. Der Antrag kann sich auch darauf beziehen, dass der erste (zweite, ...) Lebensmonat des Kindes als Elternzeit genommen werden soll. Anzugeben ist hier der voraussichtliche Geburtstermin. Sobald das Kind geboren ist, ist dem Dienstgeber der tatsächliche Geburtstermin mitzuteilen.

Die Erklärung über den beantragten Zeitraum ist verbindlich und kann später nur mit Zustimmung des Dienstgebers verkürzt oder verlängert werden.

Die Elternzeit kann jedoch zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen – also im Zusammenhang mit der Geburt eines weiteren Kindes – auch ohne Zustimmung des Dienstgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Beschäftigte dem Dienstgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig vorher mitteilen (§ 16 Abs. 3 BEEG).

Während der Schutzfristen und der Elternzeit besteht das Arbeitsverhältnis fort. Eine Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung von Arbeitsentgelt besteht nicht.

Während der Elternzeit ist eine **Erwerbstätigkeit** im Umfang von **30 Stunden wöchentlich** (für Lehrkräfte entsprechend vermindertes Deputat) zulässig. Die/der Beschäftigte hat das Recht, seine vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit, falls diese max. 30 Stunden (für Lehrkräfte entsprechend vermindertes Deputat) betragen hat, während der Elternzeit fortzusetzen. Sofern die/der Beschäftigte beim Dienstgeber die Reduzierung des Beschäftigungsumfanges auf max. 30 Stunden wünscht, muss sie/er **sieben Wochen** vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einen entsprechenden Antrag auf Reduzierung des Beschäftigungsumfanges stellen. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 BEEG (insbes. wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen stehen und der Beschäftigungsumfang mindestens 15 Wochenstunden beträgt) besteht während der Elternzeit ein zweimaliger Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit. Der Dienstgeber kann einen entsprechenden Antrag nur innerhalb von 4 Wochen schriftlich ablehnen. Für eine **Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Dienstgeber** oder eine **selbständige Tätigkeit** bedarf die/der Beschäftigte der **Zustimmung des Dienstgebers**. Dieser kann einen entsprechenden Antrag nur innerhalb von 4 Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Während der Schutzfristen und der Elternzeit hat die/der Beschäftigte **Kündigungsschutz**. Die/der Beschäftigte kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Diese besondere gesetzliche Kündigungsfrist geht der für das Arbeitsverhältnis sonst geltenden Kündigungsfrist vor.

2. Geburtsbeihilfe

In Geburtsfällen hat die/der Beschäftigte einen Anspruch auf Geburtsbeihilfe gemäß § 29 Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO), welche in der Höhe unabhängig vom Beschäftigungsumfang zu gewähren ist.

Übergeleitete Beschäftigte, die über den 31. Oktober 2008 hinaus gemäß § 12 Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts (AVO-ÜberleitungsVO) beihilfeberechtigt sind, beantragen zunächst unter Vorlage einer Geburtsurkunde beim Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) Baden-Württemberg, Postfach 100161, 76231 Karlsruhe, die pauschale Beihilfe gem. § 12 AVO-ÜberleitungsVO. Die kirchliche Geburtsbeihilfe gem. § 29 AVO wird **nach Vorlage des Bescheides des KVBW** vom jeweiligen Dienstgeber gewährt. Die vom KVBW gewährte Beihilfe wird auf die kirchliche Geburtsbeihilfe angerechnet (§ 29 Abs. 4 AVO).

Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 1998 in ein neues Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der AVVO bzw. AVO eingetreten sind, erhalten die Geburtsbeihilfe vom **jeweiligen Dienstgeber**. Während der Dauer einer bereits laufenden Elternzeit besteht – unabhängig vom Einstellungszeitpunkt – Anspruch auf die kirchliche Geburtsbeihilfe (§ 29 Abs. 5 AVO).

3. Mutterschaftsgeld

Frauen, die selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse oder Betriebskrankenkasse) pflicht- oder freiwillig versichert sind, haben während der Dauer der **Schutzfristen** (in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung) einen Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** (§ 13 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Zur Geltendmachung dieses Anspruchs haben sie ihrer **Krankenkasse** eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorzulegen. Frauen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse familien- oder privat-versichert sind, haben diese Bescheinigung dem **Bundesversicherungsamt**, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, vorzulegen (§ 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz).

Während der Schutzfristen leistet der Dienstgeber einen **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**. Dieser Zuschuss ist nach der Entbindung unter Vorlage einer Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld beim **Dienstgeber** zu beantragen. Dieser Zuschuss wird auf das Elterngeld angerechnet. Ein Zuschuss kann dann nicht gezahlt werden, wenn die Schutzfrist in eine bereits laufende Elternzeit fällt.

4. Elterngeld

Aufgrund des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG, BGBl. 2006 S. 2748 ff.) erhalten Eltern, deren Kinder ab dem 1. Januar 2007 geboren sind, Elterngeld. Es gelten keine Einkommensgrenzen. Somit kann jede Mutter und jeder Vater in den Genuss des Elterngeldes kommen. Grundsätzlich werden 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes erzielten durchschnittlichen monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800,00 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein bzw. ein verringertes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Antragsteller mit niedrigem Einkommen können von der Geringverdienerkomponente profitieren. Dadurch erhöht sich der Prozentsatz auf bis zu 100 % des Einkommens. Das **Mutterschaftsgeld** sowie der **Zuschuss des**

Dienstgebers zum Mutterschaftsgeld werden - soweit diese Zahlungen auf die Zeit nach der Geburt des Kindes entfallen - **auf das Elterngeld angerechnet**.

Für die Zahlung von **Elterngeld** ist Voraussetzung, dass die Mutter oder der Vater des Kindes mit diesem in einem Haushalt lebt, es selbst betreut und erzieht und während der Zeit, für die Elterngeld beantragt wird, keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (höchstens 30 Stunden wöchentlich, für Lehrkräfte entsprechend vermindertes Deputat, Berufsausbildung). Das Elterngeld ist unmittelbar nach der Geburt des Kindes bei der **Landeskreditbank Baden-Württemberg**, 76113 Karlsruhe, zu beantragen. Antragsvordrucke hierzu sind bei Gemeindeverwaltungen, Sozialämtern und vielfach bei den gesetzlichen Krankenkassen erhältlich oder im Internet unter www.l-bank.de abrufbar.

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt **bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes** bezogen werden. Innerhalb dieses Zeitraumes hat jeder Elternteil Anspruch auf 12 Monatsbeträge. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge (Partnermonate), wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Maximal können also 14 Monatsbeträge Elterngeld bezogen werden. Die Monatsbeträge können die Eltern frei auf die ersten 14 Lebensmonate des Kindes aufteilen. Sie haben auch die Möglichkeit die Monatsbeträge gleichzeitig in Anspruch zu nehmen. **Jeder Elternteil darf allerdings nicht mehr als 12 Monatsbeträge** Elterngeld beziehen. Somit sind bei einem Bezug von 14 Monatsbeträgen jeweils 2 dieser Beträge dem anderen Partner vorbehalten. **Wenn eine Antragsstellerin in einem Lebensmonat eine auf das Elterngeld anzurechnende Mutterschaftsleistung bezieht** (vgl. Nr. 3), **gelten diese Lebensmonate beim Elterngeld automatisch als beantragte Monate**.